



## Förderrichtlinien

### Richtlinien für die Kulturförderung der Stadtgemeinde Klosterneuburg

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 16.12.2022

*Soweit in diesen Richtlinien personenbezogene Bezeichnungen nur in weiblicher oder männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweilige geschlechtsspezifische Form anzuwenden!*

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Klosterneuburg verfolgt mit diesen Förderungsrichtlinien für Klosterneuburger kulturschaffende Vereine und Personen eine Förderungspolitik, die eine ausgewogene und verstärkt ideelle und finanzielle Förderung hinsichtlich kultureller Vielfalt zur Schaffung eines kulturell gedeihlichen Umfeldes für die Klosterneuburger Bevölkerung ermöglicht. Dieses Förderungssystem soll heimischen kulturschaffenden Vereinen und Personen die Möglichkeit bieten, ihre Arbeit auf eine ihren Leistungen entsprechende finanzielle Basis zu stellen und den Anreiz schaffen, auf möglichst hohem künstlerischen Niveau tätig zu sein.

#### § 1

#### Anspruchsberechtigung

Anspruchs- und bezugsberechtigt sind grundsätzlich alle kulturell schaffenden Vereine mit Vereinssitz in Klosterneuburg bzw. Personen mit Hauptmeldung im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Klosterneuburg, deren kulturellen Aktivitäten im Interesse der Stadtgemeinde Klosterneuburg liegen, bzw. einen klaren kulturellen Bezug zur Stadt Klosterneuburg herstellen. Die Zuteilung von Förderungsmitteln kann nur direkt an einen Einzelverein/Zweigverein erfolgen. Einzelpersonen werden nur dann gefördert, wenn künstlerische Einzelprojekte mit starkem Bezug zur Stadt bzw. mit hohem Prestigewert für die Stadt umgesetzt werden. Es werden ausschließlich Vereine gefördert, die bereits mehr als ein Jahr aktive Vereinstätigkeit in Klosterneuburg ausgeübt haben und Belege für den Nutzen für die Stadt Klosterneuburg liefern können. Es besteht jedoch keinerlei Rechtsanspruch auf Erhalt von Förderungen durch die Stadtgemeinde Klosterneuburg.

#### § 2

#### Förderungen

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg vergibt folgende Kulturförderungen:

Positive Kriterien: **Kulturell besonders wertvolle Projekte, Breitenwirkung, gesellschaftliche Vorbildwirkung und Attraktivität für Jugendliche**

	Förderungsart	§
I.	<b>Vereinsarbeit</b> – Diese wird u.a. auch nach der Anzahl der in einem Verein aktiven Mitgliedern bewertet	2a
II.	<b>Jugendarbeit</b> – Projekte, die sich vorwiegend an Jugendliche richten	2b
III.	<b>Kultur-Projektförderungen:</b> 1. Durchführung von Veranstaltungen in Klosterneuburg 2. Besonders hochstehende künstlerische Projekte 3. Sonderprojekte 4. Herausgabe von Druckwerken	2c

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird generell auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Personenbezogene Ausdrücke umfassen daher jedes Geschlecht gleichermaßen. Die Datenschutzerklärung ist auf der Webseite zu finden.

Die reinen Organisationskosten sowie Eigenleistungen und Sachleistungen durch Mitglieder, oder anderer Förderer werden grundsätzlich nicht finanziell unterstützt.

Der Förderungswerber hat auf Verlangen Auskunft über interne Verhältnisse (z.B. Vereinsstatuten, Vereinsorgane, Rechnungsabschluss) zu geben und Originalunterlagen auf Verlangen vorzuweisen.

### **§ 2a Vereinsarbeit (I.)**

Um die Gewährung der Förderung „Vereinsarbeit (I.)“ haben die einzelnen kulturschaffenden Vereine unter Verwendung des entsprechenden Formblattes laut Beilage anzuschreiben.

### **§ 2b Jugendarbeit (II.)**

Gefördert werden vor allem kulturelle Projekte, die entweder von Jugendlichen gestaltet werden, oder sich hauptsächlich an Jugendliche richten. Eine klare Darstellung dieses Zusammenhangs ist im Rahmen der Projekteinreichung auszuführen.

### **§ 2c Kultur-Projektförderung (III.)**

Ein Ansuchen ist spätestens zwei Monate vor Projektbeginn einzureichen. Eine frühere Einreichung ist jederzeit möglich.

**1) Durchführung von Veranstaltungen in Klosterneuburg:** Gefördert wird die Durchführung kultureller Veranstaltungen im Gemeindegebiet von Klosterneuburg mit regionaler und/oder überregionaler Ausrichtung, bei denen der Anspruchsberechtigte Veranstalter ist.

**2) Besonders hochstehende künstlerische Projekte:** Durch diese Art der Kulturförderung soll Vereinen, oder kulturschaffenden Einzelpersonen der Stadtgemeinde Klosterneuburg die Realisierung von außerordentlichen Leistungen ermöglicht werden. Diese besonderen Leistungen sind bei Projekteinreichung nachzuweisen, entsprechende Unterlagen sind vorzulegen. Eine Mittelzuteilung ist aus diesem Titel auch ausdrücklich an Einzelpersonen möglich.

**3) Sonderprojekte:** Die Förderung „Sonderprojekte“ ist mittels einer Projektbeschreibung zu beantragen. Bei allen Anträgen ist eine detaillierte Kalkulation des gesamten Projektes (Einnahmen, Ausgaben) samt Belegen (etwa Kostenvoranschlägen) vorzulegen. Insbesondere ist anzugeben, ob und inwieweit der Förderungswerber auch von anderen Stellen (Land, Bund, Fach-/Dachverbände, etc.) gefördert wird.

**4) Druckwerke:** Druckwerke werden nur dann gefördert, wenn ein klarer Bezug zu Klosterneuburg in diesen hergestellt wird. Dazu zählen etwa wissenschaftliche Publikationen, die sich hauptsächlich dem Thema Klosterneuburg bzw. seiner Katastralgemeinden widmen, Publikationen über überregional bedeutsame Klosterneuburger Künstler, Festschriften kulturschaffender Vereine zu besonderen Jubiläen, etc.

### **§ 3 Auszahlung der Fördersumme**

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt nach Vorschlag durch den zuständigen Ausschuss und Beschluss des Gemeinderates.

Eigenleistungen, Sachleistungen und Organisationsleistungen von Vereinsmitgliedern können **nicht** in die Gesamtkosten des Projektes eingerechnet werden. Ein Nachweis für Kosten des Projektes ist mittels

Originalbelegen (Firmenrechnungen, E-Rechnungen, Einzahlungsbestätigungen, etc.) zu erbringen.

#### **§ 4**

#### **Einreichung und Erbringung von Verwendungsnachweisen**

Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, die erhaltenen Förderungsmittel widmungsgemäß, nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und entsprechend den erteilten Auflagen und Bedingungen zu verwenden.

Für die Auszahlung von Förderungsbeträgen sind folgende Unterlagen vorzulegen:

##### **Projekteinreichung:**

- Tätigkeitsbericht des Vereins über das dem Förderjahr vorangegangene Kalenderjahr
- Beschreibung des Projektvorhabens für das eine Förderung beantragt wird
- Verwendungsnachweis der letzten Förderung(en) von der Stadtgemeinde Klosterneuburg
- Vollständig ausgefülltes statistisches Beiblatt laut Beilage
- Gesamtaufstellung der Ausgaben und Einnahmen des Projektes laut Musterblatt „Kalkulation“
- Der letztgültige, von den Rechnungsprüfern des Vereins unterfertigte Rechnungsabschluss, aus dem auch der gesamte Vermögensstand des Vereins ersichtlich ist, der nicht älter als 18 Monate alt sein darf
- Aktueller Vereinsregisterauszug

##### **Verwendungsnachweis nach Projektende:**

Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, einen Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages in der nachfolgenden Form, je nach Art der Förderung spätestens drei Monate nach Projektabschluss zu erbringen.

- Vorlage eines Tätigkeitsberichtes des Vereins über den Fördergegenstand
- Original-Rechnungen, E-Rechnungen und Einzahlungsbelege: Diese werden von der zuständigen Dienststelle der Stadtgemeinde Klosterneuburg mit einem Stempelaufdruck versehen, aus dem die Bezahlung der Förderung durch die Stadtgemeinde Klosterneuburg ersichtlich wird. Damit gilt die Förderung als nachgewiesen.
- Gesammelte Presse- und Medienausschnitte
- 2 Exemplare aller Drucksorten und Werbemittel, in denen auf die Unterstützung durch die Stadtgemeinde hingewiesen wurde. Die Unterstützungshinweise haben laut Festlegung im Gemeinderat zu erfolgen. Diese werden im Förderzusageschreiben jeweils angeführt. Eine allfällig dort definierte Logopräsenz am Veranstaltungsort ist mittels Fotodokumentation nachzuweisen.
- Darstellung von allfälligen Abweichungen der Projektdurchführung und daraus veränderten Budgetzahlen bei Projektabschluss \*
- Vorlage eines Nachweises der ordnungsgemäßen Anmeldung nach dem NÖ Veranstaltungsgesetz sofern die Förderung sich auf eine anmeldepflichtige Veranstaltung bezieht.

\*Im Falle, dass die Gesamtkosten des Projektes um mehr als 3 % reduziert wurden, werden auch zugesagte Fördermittel der Stadtgemeinde aliquot reduziert. Allenfalls zu viel ausgezahlte Förderungsmittel müssen ab Zustellung der Aufforderung durch die Stadtgemeinde innerhalb von 4 Wochen rückerstattet werden. Diese Rückerstattung entfällt, wenn die Abweichung unter € 50,00 beträgt.

Der Förderungsempfänger ist dazu verpflichtet, der mit der Förderungsvergabe betrauten Dienststelle der Stadtgemeinde Klosterneuburg umgehend mitzuteilen, wenn das geförderte Vorhaben nicht in der

geplanten Art und Weise oder zum geplanten Zeitpunkt ausgeführt wird oder sich sonstige wesentliche Änderungen ergeben.

## **§ 5**

### **Rückforderung des Förderungsbetrages**

Wird festgestellt, dass ein Förderungsempfänger Fördermittel aufgrund unrichtiger Angaben oder Verschweigung von Tatsachen oder Umständen, die zu keiner oder einer anderen Förderungsausschüttung geführt hätten, erhalten hat, so leitet die zuständige Förderstelle den Rückforderungsvorgang jenes Betrages ein, der bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung nicht an diesen Verein auszuschütten gewesen wäre. Die Rückzahlung hat binnen 4 Wochen nach Zustellung der entsprechenden Aufforderung zu erfolgen.

Die Rückzahlung von Fördermitteln kann seitens der Stadtgemeinde auch dann eingefordert werden, wenn einzelne Punkte dieser Richtlinien durch den Fördernehmer nicht eingehalten wurden.

Der Vorgang wird dem Gemeinderat in Berichtsform vorgelegt, der betreffende Verein ist für die Dauer von drei Kalenderjahren von jeder Förderung durch die Stadtgemeinde Klosterneuburg automatisch ausgeschlossen.

## **§ 6**

### **Rechtliche Natur der Förderung**

Förderungen nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Stadtgemeinde Klosterneuburg. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger verfolgbare Rechtsanspruch auf die Gewährung. Zu spät eingereichte Unterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Entscheidungen des Gemeinderates im Rahmen der Vergabe oder Rückforderung von Förderungen sind unanfechtbar.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit 1.1.2023 in Kraft.